



www.afvd.de

American Football Verband Deutschland e.V.

Mitglied im DOSB, IFAF, IFC, ECA

Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main

An

- Landesverbände
- Wettkampfkommision
- Präsidium
- GFL- Ligadirektorium

Geschäftsstelle:
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069-96740267
Fax: 069-96734148
E-Mail: office@afvd.de

Frankfurt, 03.01.22

Anpassungen Bundesspielordnung 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir die Bundesspielordnung 2022.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

§5: Auf Basis des Ergebnisses einer von der Bundesversammlung gewünschten Arbeitsgemeinschaft fand eine Anpassung statt.

Einzelpersonen werden durch diesen Paragraphen nicht mehr erfasst, eine Unterstützung oder Teilnahme an einem illegalen Spielbetrieb nicht mehr sanktioniert. Lediglich Vereine und deren Mannschaften können nunmehr sanktioniert werden.

§21: Die Bekanntgabe der Spielpläne soll nun erst zum 15. Januar und nicht mehr zum 31.12. des Vorjahres erfolgen. Der bisherige Termin fiel regelmäßig in die Urlaubszeit sowohl der handelnden Personen in den Verbänden und Vereinen als auch der für die Genehmigung von Platznutzungszeiten zuständigen Stelle.

§22: Die pandemiebedingte Sonderregelung wurde für 2022 fortgeschrieben.

§25(4): Die Inanspruchnahme des Heimrechts muss nun innerhalb einer Woche schriftlich angezeigt werden.

§29: Die pandemiebedingte Sonderregelung wurde für 2022 fortgeschrieben

§33(3): Der Entfall der Übergangsregelung wurde um ein weiteres Jahr verlängert

§33(4): Die pandemiebedingte Sonderregelung wurde für 2022 fortgeschrieben

§33(10): Die pandemiebedingte Sonderregelung wurde für 2022 fortgeschrieben

§41: Die pandemiebedingte Sonderregelung wurde für 2022 fortgeschrieben

§47: Die pandemiebedingte Sonderregelung wurde für 2022 fortgeschrieben

§60: Die pandemiebedingte Sonderregelung wurde für 2022 fortgeschrieben

Bankverbindung:

IBAN: DE08 5019 0000 0000 0017 32
BIC: FFVBDEFFXXX (Frankfurter Volksbank)

§61: Die pandemiebedingte Sonderregelung wurde für 2022 fortgeschrieben

§64: Frist wurde von „nach dem 28.02.“ auf ab dem 01.03. angepasst.

§73(b): Das internationale Transferverfahren muss nicht mehr durchgeführt werden, sofern der Spielort einer Mannschaft in einer sonstigen europäischen Liga in Deutschland liegt. Die Bedingungen zur Wechselsperre wurden angepasst.

§82: Für die GFL/GFL2 wurde festgelegt, dass die Feldmarkierungen gem. Regelwerk vollständig anzubringen sind. Es ist nicht ausreichend, wenn wie in unteren Ligen üblich nur die zwingend erforderlichen Markierungen angebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Bublitz
Vizepräsident